

Allgemeine Forderungen:

1. Die Baumaßnahme ist mit allen **Grundstückseigentümern und Anliegern** abzustimmen.
2. Die **Verkehrssicherungspflicht** obliegt bis zur mängelfreien Endabnahme dem Baubetrieb.
3. Der Anliegerverkehr ist generell aufrecht zu erhalten, Ausnahmen regelt die Verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Zwickau.
4. Es ist sicher auszuschließen, dass **Leitungsbestände der Versorgungsunternehmen und der Anlieger** beschädigt werden. Die **entsprechenden Genehmigungen** (Schachtscheine) für die Aufgrabungen sind separat bei allen Versorgungsunternehmen wie z.B. WWZ (Trinkwasser/Abwasser), ZEV (Gas/Elt/Fernwärme), Envia, Eins, WINGAS, Deutsche Telekom, Telecolumbus, Stadtbeleuchtung, Antennengemeinschaften etc. einzuholen.
5. **Schachtscheine für Gemeinschaftsantennenanlagen** sind bei folgenden Ansprechpartnern einzuholen:
 - Mosel: Herr Kolbe, Tel./Fax: 037604/2310 oder privat 037604/2636, 01728799333
 - Oberrothenbach: Herr Gläser, Tel./Fax: 037604/2343 oder 037604/2202
 - Crossen/Schneppendorf: Herr Flechsig, Tel.: 037602/66523 Fax: 037602/65090
 - Niederplanitz: Herr Fritsch, Tel.: 0375/789240
 - Oberplanitz: Herr Hahn, Tel.: 0375/785819
 - Pöhlau: Antennenbau Aue, Tel.: 03771/551089
6. Erfolgt durch die Baumaßnahme eine **Verunreinigung oder Beschädigung** öffentlicher Straßen, Wege und deren Nebenanlagen, so sind diese unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung dieser Forderung erfolgt gemäß §§ 17 und 52 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) Ersatzvornahme.
7. Das Tiefbauamt der Stadt Zwickau behält sich vor, auch nach Erteilung der Aufgrabungszustimmung weitere Auflagen festzulegen bzw. die Zustimmung zu widerrufen, wenn dies aus Gründen unvorhersehbarer Ereignisse erforderlich wird.
8. Für **Grundstückszufahrten** gilt:
Mit der Abnahme erfolgt keine Übernahme der Zufahrt in die Baulast der Stadt Zwickau.
Der Grundstückseigentümer ist nach § 22 Abs. 3 i.V.m. §18 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG verpflichtet, die Zufahrt entsprechend den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten.
9. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem Tiefbauamt der Stadt Zwickau mittels des ausgegebenen Rückmeldeformulars schriftlich anzuzeigen. Durch das Tiefbauamt wird eine Abnahme durchgeführt.